

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit verbesserter Übergangsleistung vereinbart. Ziffer 2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Unfall (SVPS-UN) wird wie folgt ergänzt:

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 nach drei Monaten

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

noch um 100 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens vier Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

1.2 nach sechs Monaten

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und

- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
- noch um mindestens 50 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

2. Art und Höhe der Leistung

2.1 nach drei Monaten

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2 nach sechs Monaten

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Wurde von uns bereits eine Leistung nach Ziffer 2.1 gezahlt, zahlen wir die Übergangsleistung in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.